

Verbandsgemeindeverwaltung
Dahner Felsenland

I 19. Sep. 2023

Abt./Sachgeb. 3 Anl.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 10 23 |
67410 Neustadt an der Weinstraße

Verbandsgemeindeverwaltung
Postfach 1169

66990 Dahn / Pfalz

REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ

Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der Wein-
straße
Telefon 06321 99-40
Telefax 06321 99-4222
referat34@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

04.09.23

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
342-36.04.03	16.08.2023	Andreas Stobbe	06321 99- 4172
131/23 Ha	BLP0067/2023	andreas.stobbe@sgdsued.rlp.de	06321 99- 222
6427-0004#2023/0138			

Bitte immer angeben!

Vollzug des Baugesetzbuches Bebauungsplanentwurf Pfaffendölle der Stadt Dahn

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Bau GB

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB ergeben sich aus was-
ser- und abfallwirtschaftlicher Sicht sowie aus Sicht des Bodenschutzes folgende An-
merkungen, die in der weiteren Bauleitplanung zu berücksichtigen sind.

1. Wasserwirtschaft

- Festgesetzte oder in Aussicht genommene Wasserschutzgebiete werden durch den o.g. Bebauungsplan nicht berührt.
- Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind keine Gewässer oder Überschwemmungsgebiete vorhanden.
- Niederschlagswasserbewirtschaftung

Die derzeitigen Ausführungen zum Thema Wasser in den vorgelegten Unterlagen sind noch unzureichend. Es sind zwar in der Begründung sowie in den textlichen Festsetzungen Bemühungen erkennbar den lokalen Wasserhaushalt zu erhalten

1/3

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC: MARKDEF1545

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00-12.00 Uhr, 14.00-15.30 Uhr
Freitag 9.00-12.00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter www.sgdsued.rlp.de



(wasserdurchlässige Beläge der Stellplätze, Zufahrten und Wege sowie die „Zulässigkeit“ der Begrünung von Flachdächern und Fassaden), es wurden weder eindeutigen Festsetzungen getroffen noch sind Aussagen enthalten, was mit weiterem überschüssigem Niederschlagswasser geschehen soll.

Als übergeordnete Zielsetzung aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind Veränderungen des natürlichen Wasserhaushaltes durch Siedlungsaktivitäten in mengenmäßiger und stofflicher Hinsicht so gering zu halten, wie es technisch, ökologisch und wirtschaftlich vertretbar ist.

Der Wasserhaushalt im bebauten Zustand soll dem unbebauten Referenzzustand möglichst nahekommen. Die Wasserbilanz für den Referenzzustand ist deshalb als Zielvorgabe festzulegen.

Es ist zunächst eine Wasserbilanz zu erstellen und Ausführungen zum Schutzgut Wasser sind ergänzend in die Bauleitplanung aufzunehmen.

Es ist eine Wasserbilanz nach Ziff. 5.3.3 des DWA Merkblattes M102-4 zu erstellen und geeignete Maßnahmen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung zu wählen und rechtlich langfristig abzusichern.

Die Wasserbilanz ist im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Absatz 2 BauGB vorzulegen.

2. Abfallwirtschaft / Bodenschutz

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich laut aktuellem Erfassungsstand des Boden-Informationssystems Rheinland-Pfalz, Bodenschutzkataster (BIS-BoKat) keine bodenschutzrelevanten Flächen.

Jedoch können sich im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes mir nicht bekannte und daher nicht erfasste Bodenbelastungen / schädliche Bodenveränderungen, Altstandorte / Verdachtsflächen und / oder Altablagerungen befinden.

Sollten sich Hinweise auf abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefährverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen (Verdachtsflächen), Bodenverdichtungen oder -erosionen (schädliche Bodenveränderungen) ergeben, so ist umgehend die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Neustadt zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Hinweise

Des Weiteren bitten wir Sie die Hinweise zum Bebauungsplan wie folgt zu ändern / ergänzen:

Auffüllungen im Rahmen von Erschließungen:

- Beim Auf- und Einbringen von Materialien in die durchwurzelbare Bodenschicht sowie deren Herstellung und beim Auf- und Einbringen von Materialien unterhalb und



außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht ist die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (neue Fassung) zu beachten.

- Beim Verwerten von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken ist die Ersatzbaustoffverordnung zu beachten

Grundwasser

- Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen (Temporäre Grundwasserhaltung) gerechnet werden muss, bedürfen gem. § 8 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Erlaubnis, welche rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Judith Hark

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sqdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.

Anlagen: -